

ii Ausnahmeweise können jedoch auch zu Fuhrn, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapoſtpferde geſtellt werden, ſofern die Gegenstände von einer Perſon begleitet und beaufſichtigt werden und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nothwehr bewerkſtelligt werden kann.

iv Die Poſthalter ſind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemieteten Pferden der Reiſenden Vorſpannpferde herzugeben.

§ 64.

Zahlungsſätze.

a) Für die Pferde.

i An Pferdegeld ſind für jedes Extrapoſtpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

b) Wagengeld.

ii Das Wagengeld beträgt ohne Unterſchied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pf.

iii Größere, als vierſpizige Wagen oder Schlitten herzugeben, ſind die Poſthalter nicht verpflichtet.

iv Die Beſugniß, Poſthaltereiwagen zur Weiterreiſe über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächſte Pferdewechſel ſtattfindet, können Reiſende nur durch ein Abkommen mit dem Poſthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben ſich bereit finden läßt, und deſſen Sorge es überlaſſen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf ſeine Koſten zu bewirken.

c) Beſtellgebühren.

v Das Beſtellgeld beträgt für jeden Extrapoſtwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Beſtellgebühren nicht ſtatt.

d) Schmiergeld.

vi Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Poſt geſtellt iſt, ſind 25 Pf. zu zahlen.

e) Beleuchtungskoſten.

vii Auf Verlangen der Reiſenden ſind die Poſthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorſchriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberſchießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskoſten wiſſen ſtationsweiſe da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reiſenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Wegegeld und ſonſtige Wege- u. Abgaben.

viii Das etwaige Wegegeld, ſowie die ſonſtigen Wege- u. Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich herzugegebene Mehrbeſpannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

g) Poſtkilonſtrickgeld.

ix Das Poſtkilonſtrickgeld beträgt ohne Unterſchied der Beſpannung für jeden Poſtkilon für das Kilometer 10 Pf.